Satzung über die Eignungsprüfung
für die Aufnahme des Studiums an der
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25.02.2022

Facheignungsprüfung für den Studiengang
Bildgestaltung mit Studienschwerpunkt Kinematografie

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 5 sowie Art. 106 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl S. 355) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mitangesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung der Satzung wird diese Sachlage überprüft.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Vorauswahl
§ 3 Praktische Prüfung
§ 4 Mündliche Prüfung
§ 5 Auswahlkommissionen
§ 6 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Facheignungsprüfungsverordnung gilt in Ergänzung der „Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang Bildgestaltung mit Schwerpunkt Kinematografie.

§ 2
Vorauswahl

(1) [1]Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualV erfüllen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. [2]Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. [3]Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten Begabung und Eignung erbringen.

(2) [1]Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen nach § 18 Satz 2 QualVO erfüllen werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als außergewöhnlich begabt und geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. [2]Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. [3]Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer in Satz 2 genannten besonderen Begabung und Eignung erbringen.

§ 3
Praktische Prüfung

Alle Prüfungsteilnehmenden, die die Vorauswahl bestanden haben, nehmen an einer praktischen Prüfung teil.

§ 4
Mündliche Prüfung

(1) Das mündliche Prüfungsgespräch versteht sich als Möglichkeit, die Bewerber*innen in ihrer Persönlichkeit besser kennen zu lernen, um so - zusammen mit den eingereichten Arbeiten und der praktischen Prüfung - eine Einschätzung über ihr narrativ/visuelles Potential und Talent und damit ihre Begabung und Eignung treffen zu können.

(2) Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, künstlerische Position und eigenständige Ideen zum Studienverlauf.

§ 5
Auswahlkommissionen

(1) Die Vorauswahlkommission für den Studiengang Bildgestaltung mit Schwerpunkt Kinematografie setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem*der geschäftsführenden Professor*in dieser Abteilung, zugleich als Vorsitzendem*Vorsitzender,
2. einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen dieser Abteilung,
3. einem*einer Lehrbeauftragten der*die die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt,

   oder

   einem*einer Professor*in einer anderen Abteilung (I – VII),

   oder

   einem*einer Professor*in eines Bereichs / Lehrstuhls oder dem*der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter*in des Bereichs / Lehrstuhls,

   oder

   einem*einer Gastprofessor*in.

(2) Die Auswahlkommission für den Studiengang Bildgestaltung mit Schwerpunkt Kinematografie setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem*der zuständigen Abteilungsleiter*in als Vorsitzendem*Vorsitzender,
2. dem*der geschäftsführenden Professor*in dieser Abteilung, zugleich als stellvertretendem*stellvertretender Vorsitzendem*Vorsitzender,
3. einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen dieser Abteilung,
4. einem*einer Professor*in einer anderen Abteilung (I – VII),
5. einem*einer studentischen Vertreter*in, in begleitender Funktion und ohne Stimmrecht,
6. einem*einer oder zwei Professor*innen eines Bereichs/Lehrstuhls oder dem*der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter*in des Bereichs / Lehrstuhls oder einem*einer oder zwei Gastprofessor*innen.

   und/oder

7. einem*r weiteren Lehrbeauftragten unter der Voraussetzung, dass die Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Eignungsprüfungssatzung für die Aufnahme eines Studiums an der HFF München in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 20.01.2022.

München, 25.02.2022

i.V.

Professorin Bettina Reitz
- Präsidentin -

Diese Satzung wurde am 25.02.2022 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.02.2022 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.02.2022.